

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Schwarzarbeit: Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet
Kinderbetreuungskosten: Für den Sonderausgabenabzug muss das Kind zum Haushalt gehören
Steuerbescheide: Widerspruch gegen digitale Bekanntgabe hat noch Zeit
Förderprogramm: Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos
2. ... für Unternehmer 2
Ermäßigter Steuersatz: Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten neue Regeln
Steuerstundungsmodelle: Verlustabzugsbeschränkung setzt Passivität des Investors voraus
3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Doppelte Haushaltsführung: Kosten eines Kfz-Stellplatzes sind ungekürzt absetzbar
Parkplatz: Vom Arbeitnehmer gezahlte Miete mindert den geldwerten Vorteil nicht
4. ... für Hausbesitzer 4
Gebäudeabschreibung: Kürzere Nutzungsdauer lässt sich wieder leichter nachweisen

Wichtige Steuertermine April 2026

- 10.04. Umsatzsteuer
 Lohnsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.04.2026. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Schwarzarbeit

Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet

Rund 4,4 Mio. Privathaushalte beschäftigen hierzulande Haushaltshilfen, von denen aber nur 275.000 bei der **Minijobzentrale** angemeldet sind. Das Institut der deutschen Wirtschaft geht davon aus, dass neun von zehn Minijobbern schwarzarbeiten. In einer repräsentativen Umfrage hat das Institut bei den Privathaushalten nach den Gründen für die illegale Beschäftigung gefragt. Das Ergebnis: Viele glauben, dass sie gar keine Schwarzarbeit beauftragen, sondern nur steuerfreie Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen. Das ist aber nicht korrekt. Gelegentliche Unterstützung im Haushalt kann zwar als Nachbarschaftshilfe un versteuert bleiben. Bei regelmäßiger, bezahlter Unterstützung handelt es sich aber um eine illegale Beschäftigung.

Viele der Befragten gaben zudem an, dass sie eine legale Beschäftigung gegenüber einer illegalen Beschäftigung für zu teuer halten. Auch dieses Argument lässt sich häufig entkräften, denn Privathaushalte zahlen für angemeldete Minijobber im Regelfall nur Abgaben von 14,62 % auf den Lohn des Minijobbers. Im Gegenzug gewährt der Fiskus dem Arbeitgeber bei einem legalen Minijob einen **Steuerbonus** für haushaltsnahe Dienstleistungen von 20 % des Lohns (maximal 510 € pro Jahr), der von der Einkommensteuer abgezogen wird, so dass die Steuerersparnis oft sogar höher ausfällt als die Abgabenlast. Weiterer Vorteil einer legalen Beschäftigung: Wenn der Haushaltshilfe bei der Arbeit etwas zustößt, springt die Unfallversicherung ein. Der Auftraggeber muss bei einer legalen Beschäftigung also keine Haftung befürchten.

Hinweis: Eine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale ist einfach und unkompliziert.

Kinderbetreuungskosten

Für den Sonderausgabenabzug muss das Kind zum Haushalt gehören

Ob Kindergarten, Babysitter, Hort oder Tagesmutter: Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder lassen sich zu 80 %, **maximal 4.800 €** pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum Haushalt des Steuerzahlers gehört.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut bestätigt, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit auf einer **verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung** beruht. Im Streitfall lebten die Eltern getrennt; die Tochter gehörte im Streitjahr (2018) allein zum Haushalt der Mutter. Trotzdem beantragte der Vater den Sonderausgabenabzug für die von ihm getragenen Kinderbetreuungskosten. Das Finanzamt lehnte einen Sonderausgabenabzug ab und wurde darin vom Finanzgericht bestätigt. Der BFH hat die dagegen gerichtete Revision als unbegründet zurückgewiesen. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hielt der BFH nicht für geboten. Beim Kläger werde die steuerliche Freistellung des Existenzminimums dadurch gewahrt, dass die Kinderfreibeträge die tatsächlich getragenen Betreuungskosten überstiegen.

Steuerbescheide

Widerspruch gegen digitale Bekanntgabe hat noch Zeit

Ursprünglich war geplant, dass elektronische Steuerbescheide bereits ab dem 01.01.2026 zur Regel werden sollten und Papier die Ausnahme werden sollte. Der Gesetzgeber hat die Neuregelungen jedoch erst **ab dem 01.01.2027** beschlossen, so dass Steuerzahler ihre Bescheide 2026 weiterhin in Papierform erhalten, sofern sie beim Finanzamt nicht ausdrücklich in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt haben. Wer keine digitale Bekanntgabe wünscht, hat nun bis Ende 2026 Zeit, um sein Widerspruchsrecht auszuüben.

Förderprogramm

Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos

Die Bundesregierung fördert die E-Mobilität rückwirkend **ab dem 01.01.2026** mit neuen Kaufprämien. Je nach Einkommen, Haushaltsgröße und Fahrzeugtyp gibt es bei Kauf oder Leasing zwischen 1.500 € und 6.000 €. Die Einkommensobergrenze für die staatliche Förderung liegt bei 80.000 € brutto pro Haushalt. Pro Kind steigt diese Grenze um 5.000 € (für bis zu zwei Kinder).

Jeder Kauf eines neuen E-Autos wird mit mindestens 3.000 € gefördert, jeder Kauf eines Neufahrzeugs mit Plug-in-Hybrid-Antrieb oder Range-Extender (sofern er bestimmte CO₂-Anforderungen erfüllt) mit mindestens 1.500 €.

Der Fördertopf ist mit 3 Mrd. € gefüllt und soll geschätzt für 800.000 Fahrzeuge reichen. Die Internetplattform, über die ein Förderantrag gestellt werden kann, wird **voraussichtlich im Mai 2026** verfügbar sein. Ungeachtet dessen gilt die Förderung rückwirkend für Autos, die bereits Anfang des Jahres 2026 zugelassen worden sind.

Hinweis: Die soziale Staffelung der Förderung knüpft an das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen an. Setzen Sie bei der Ermittlung dieser Rechengröße auf unsere Expertise!

2. ... für Unternehmer

Ermäßigter Steuersatz

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten neue Regeln

Seit dem 01.01.2026 gilt in Deutschland der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** von 7 % für Speisen in Restaurants, Cafés, Kantinen, Imbissbetrieben, im Catering sowie in Schulen und Kitas. Nur Getränke werden weiterhin mit 19 % besteuert. Die Steuerermäßigung für Speisen ist dauerhaft und soll die Gastronomie entlasten. Der ermäßigte Steuersatz wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2025 wieder eingeführt. Das Bundesfinanzministerium hat zur Vereinfachung Folgendes geregelt:

- Bei **Kombiangeboten**, die sowohl Speisen als auch Getränke zu einem Pauschalpreis enthalten, kann der Gesamtkaufpreis pauschal aufgeteilt werden: Getränkeanteil 30 %, Speisenanteil 70 %.
- Für sogenannte **Business-Packages** (z.B. Hotelserviceleistungen inklusive Frühstück), die bisher teilweise dem Regelsteuersatz unterlagen, kann seit dem 01.01.2026 der Anteil der nichtbegünstigten Leistungen (Getränke, Parkplätze, Sauna etc.) pauschal mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden.
- **Gutscheine:** Einweckgutscheine, die bis zum 31.12.2025 ausgestellt wurden, unterlagen bereits bei Vereinnahmung des Entgelts dem Steuersatz von 19 %. Mehrzweckgutscheine, die ab dem 01.01.2026 ausgegeben werden, lösen die Steuerpflicht erst bei Einlösung aus: Dann gilt für Speisen der ermäßigte Satz von 7 %. Kombigutscheine für Speisen und Getränke werden künftig immer als Mehrzweckgutscheine behandelt.

Steuerstundungsmodelle

Verlustabzugsbeschränkung setzt Passivität des Investors voraus

Verluste aus Steuerstundungsmodellen dürfen nur mit (künftigen) Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Sie dürfen weder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet noch im Wege des Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung **steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte** erzielt werden sollen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Verlustabzugsbeschränkungen nur eingreifen, wenn sich der Investor passiv verhält. Nach dem Gesetz liege ein Steuerstundungsmodell vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden solle, zumindest in der Anfangsphase der Investition **Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen**. Hieraus folgert der BFH, dass das Konzept von einer anderen Person als dem Steuerzahler erstellt werden muss. Charakteristisch ist demnach die Passivität des Investors bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung.

Geklagt hatte eine im Dezember 2012 gegründete GmbH & Co. KG. Gegenstand ihres Unternehmens war der Betrieb von Windkraftanlagen. Ihr Gesellschaftsvertrag sah vor, dass das Kapital durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter bis zu einem bestimmten Betrag erhöht werden sollte. Hierzu wurde ein Anlegerprospekt aufgelegt, der den potentiellen Anlegern für die Anfangsjahre steuerliche Verluste prognostizierte. Im Jahr 2013 traten weitere Kommanditisten bei. Alleinige Gründungsgesellschafterin der Klägerin war die B-GmbH & Co. KG, die zum Verfahren beigegeben war. Das Finanzamt ging von einem Steuerstundungsmodell aus und fasste den im Streitjahr 2012 entstandenen und der KG zugerechneten Verlust unter die **Abzugsbeschränkung**. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH sah die Sache aber differenzierter als die Vorinstanz: Die Beigeladene hat sich zwar an einem Steuerstundungsmodell beteiligt, im bisherigen Prozess war aber noch nicht aufgeklärt worden, ob das Konzept - wie von der Klägerin behauptet - unter Beteiligung der Beigeladenen entwickelt worden ist. Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts daher aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Hätte die Beigeladene das **Konzept mitbestimmt**, wäre sie nach Auffassung des BFH nicht etwa deshalb wie die übrigen Anleger zu behandeln, weil sie zu denselben Bedingungen wie diese der modellhaft vorgefertigten Gemeinschaftskonstruktion beigetreten ist.

3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung

Kosten eines Kfz-Stellplatzes sind ungekürzt absetzbar

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt im Inland unterhalten, dürfen die Aufwendungen für ihre Zweitwohnung bis zu **1.000 € pro Monat** als Werbungskosten abziehen. Unter diesen Höchstbetrag fallen insbesondere die Kaltmiete für die Wohnung sowie die Neben- und Betriebskosten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Kosten für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes **nicht zu den Unterkunftskosten gehören**, die nur mit höchstens 1.000 € im Monat angesetzt werden können. Sie sind, soweit notwendig, als Werbungskosten wegen einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung abziehbar.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der aus beruflichem Anlass in Hamburg eine Zweitwohnung angemietet hatte; die monatliche Wohnungsmiete inklusive Nebenkosten lag über der 1.000-€-Grenze. Neben der Wohnung hatte er einen Kfz-Stellplatz für 170 € pro Monat angemietet; dieses Mietverhältnis war bezüglich Laufzeit und Kündigungsfrist an den Wohnungsmietvertrag gebunden. Der Kläger wollte die Stellplatzkosten neben den Unterkunftskosten als Werbungskosten abziehen. Das Finanzamt lehnte das ab; der Höchstbetrag (1.000 €) sei bereits ausgeschöpft.

Der BFH hat die Stellplatzmiete jedoch zum ungekürzten **Werbungskostenabzug** zugelassen. Seiner Ansicht nach unterliegen Kosten eines Kfz-Stellplatzes nicht der Abzugsbeschränkung für Unterkunftskosten, weil sie nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für die Nutzung des Stellplatzes anfallen. Sie sind daher als Werbungskosten abziehbar, soweit sie notwendig sind. Diese Notwendigkeit war im Streitfall aufgrund der angespannten Parkplatzsituation in Hamburg laut BFH zu bejahen.

Der BFH hat zudem klargestellt, dass die mietvertragliche Ausgestaltung der Stellplatzanmietung für die Absetzbarkeit ohne Bedeutung ist. Unerheblich ist daher, ob der Stellplatz zusammen mit der Wohnung in einem **Mietvertrag** oder durch einen separaten Mietvertrag - gegebenenfalls von verschiedenen Vermietern - angemietet wird.

Hinweis: Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland liegt der Höchstbetrag der Unterkunftskosten ab 2026 bei 2.000 €. Das Urteil des BFH zur Stellplatzmiete dürfte auch auf eine doppelte Haushaltsführung im Ausland übertragbar sein.

Parkplatz

Vom Arbeitnehmer gezahlte Miete mindert den geldwerten Vorteil nicht

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Firmenwagen auch zur Privatnutzung, führt dies zu einem steuerpflichtigen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Vorteil ist anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder, falls ein solches nicht geführt wird, nach der **1-%-Regelung** zu bewerten.

Die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage tritt als **eigenständiger Vorteil** neben den Vorteil für die Nutzung eines betrieblichen Pkw zu privaten Fahrten. Vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten mindern den geldwerten Vorteil aus der Pkw-Überlassung daher nicht. Das geht aus einem überraschenden Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im Streitfall standen im Umfeld der Büroräume der Klägerin nur wenige öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Daher bot sie ihren Arbeitnehmern - unabhängig davon, ob diese einen Firmenwagen oder ein privates Fahrzeug nutzten - die Möglichkeit, in der Nähe der Tätigkeitsstätte bei ihr einen Parkplatz zu einem monatlichen Entgelt von 30 € anzumieten.

Trägt der Arbeitnehmer Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage selbst, kann dies laut BFH nur zu einer Minderung des ihm durch die firmenseitige Überlassung des Stellplatzes bzw. der Garage zugewandten Vorteils führen.

Die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage stellt danach, falls die Überlassung nicht aus eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers erfolgt, einen eigenständigen Vorteil dar. Dieser Vorteil ist nicht nach der 1-%-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode, sondern mit dem **ortsüblichen Endpreis am Abgabeort** zu bewerten. Das hatte der BFH in einem Urteil aus dem Jahr 2024 noch anders gesehen.

Hinweis: Anders sieht die Beurteilung aus, wenn die Unterstellung des Firmenwagens in der Garage auf einem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers beruht. Werden in dem Wagen zum Beispiel Werkzeuge und Waren von erheblichem Wert aufbewahrt, kann der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet sein, das Fahrzeug in einer Garage unterzustellen. In einem solchen Fall ist kein gesonderter geldwerter Vorteil für die Überlassung einer Garage anzusetzen.

Soweit der BFH die Garagenmiete bisher beispielhaft - ohne dass dies für die früher entschiedenen Fälle von Bedeutung war - den gesamten Kfz-Aufwendungen zugerechnet hatte, hält er hieran nicht mehr fest.

4. ... für Hausbesitzer

Gebäudeabschreibung

Kürzere Nutzungsdauer lässt sich wieder leichter nachweisen

Vermieter sind naturgemäß daran interessiert, ihre Mietobjekte schnellstmöglich abzuschreiben. Das Einkommensteuergesetz sieht bei der **linearen Abschreibung** aber leider nur moderate Abschreibungssätze vor: Für Wohngebäude im Privatvermögen liegen diese bei 2 % (Fertigstellung vor 2023) bzw. 3 % (Fertigstellung ab 2023) der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gebäudes pro Jahr. Somit unterstellt das Gesetz eine gewöhnliche Nutzungsdauer des Gebäudes von 50 bzw. 33,3 Jahren.

Im Jahr 2021 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Vermieter ihre Abschreibung beschleunigen können, indem sie dem Finanzamt eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes nachweisen. Die Hürden für den Nachweis setzte der BFH sehr niedrig, so dass schon **einfache Gutachten** den „AfA-Turbo“ zünden konnten. Nach dem Urteil des BFH genügten sämtliche Gutachtenformen, die den technischen oder wirtschaftlichen Verschleiß eines Gebäudes plausibel darstellen konnten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte die Anwendung dieser Rechtsprechung im Jahr 2023 im Rahmen einer Verwaltungsanweisung eingeschränkt. Danach durften die Finanzämter zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer nur Gutachten von

- öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
- besonders akkreditierten Stellen

anerkennen. Auch die inhaltlichen Anforderungen an die Gutachten schraubte das BMF damals hoch. Im Dezember 2025 hat das BMF seinen Kurs korrigiert und die strengen **Nachweisregelungen wieder aufgehoben**, so dass verkürzte Gebäudenutzungsdauern nun wieder einfacher nachgewiesen werden können.

Hinweis: Jetzt gibt es also keine bindenden methodischen Vorgaben für Gutachten und keine Beschränkungen auf bestimmte Gutachter seitens der Finanzverwaltung mehr. Vermieter sind in der Nachweisführung frei. Allein maßgeblich ist, dass der Nachweis nachvollziehbar und sachlich geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Breitenbach Steuerberater